

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 215/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 5. August 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihrer Begründung keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entsprechende Darlegung oder Bezeichnung von Gründen zu entnehmen ist, die zur Zulassung der Revision führen könnten.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 In der Beschwerdebegründung wird der Frage grundsätzliche Bedeutung beigemessen, unter welchen Voraussetzungen vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsprechung zu den Aufklärungspflichten bei Lohnsteuerklassenwechsel auch eine Änderung der Beurteilung der groben Fahrlässigkeit iS des § 45 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - bei fehlerhafter Angabe der Lohnsteuerklasse gegeben sei. Es stelle sich zudem die Rechtsfrage, ob überhaupt ein Fahrlässigkeitsvorwurf möglich sei, wenn für die Beurteilung der Fahrlässigkeit im Rahmen der Angaben nach § 137 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - (SGB III) auf Eintragungen abgestellt werde, die nicht existierten. Weiterhin stelle sich die Rechtsfrage, ob die Angabe der Lohnsteuerklasse IV überhaupt objektiv falsch sei, wenn bei verheirateten Personen "diese über keine Lohnsteuerkarte verfügt".
- 4 Hinsichtlich der von der Beschwerdebegründung aufgeworfenen Frage zu den Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung über die besonderen Aufklärungspflichten bei einem Lohnsteuerklassenwechsel auf die Beurteilung der groben Fahrlässigkeit ist schon zweifelhaft, ob überhaupt eine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus formuliert wird. Denn die Feststellung von grober Fahrlässigkeit ist in erster Linie eine Tatfrage, wobei von einem subjektiven Fahrlässigkeitbegriff auszugehen ist. Diesem Ausgangspunkt folgt im Übrigen auch das Bayerische Landessozialgericht (LSG), indem es die berufliche Stellung der Klägerin in seine Beurteilung einbezogen hat. Unabhängig davon wird jedenfalls die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage im konkreten Verfahren nicht aufgezeigt. Denn bei der Klägerin hat ein Lohnsteuerklassenwechsel während ihres Leistungsbezugs nicht stattgefunden. Damit kommt auch die Norm über die Berücksichtigung des



Lohnsteuerklassenwechsels bei Ehegatten (§ 137 Abs 4 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung), gegen die das Bundessozialgericht (BSG) verfassungsrechtliche Bedenken geäußert hatte (vgl zuletzt Urteil des Senats vom 16. März 2005 - B 11a/11 AL 41/03 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen), vorliegend nicht zur Anwendung. Hierauf hatte bereits das LSG die Klägerin hingewiesen.

- 5 Auch hinsichtlich der weiteren Fragen legt die Beschwerdebegründung die Klärungsfähigkeit nicht dar. Denn die Fragen setzen jeweils voraus, dass für die Klägerin keine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden sei. Derartiges ist jedoch - wie sich auch dem Beschwerdevorbringen entnehmen lässt - vom LSG im angegriffenen Urteil gerade nicht festgestellt worden. Der Senat wäre im angestrebten Revisionsverfahren an die Feststellungen des LSG gebunden (§ 163 SGG). Das Vorbringen unter Vorlage neuer Beweismittel konnte deshalb, worauf der Senat die Klägerin bereits hingewiesen hatte, allenfalls im Rahmen einer Restitutionsklage berücksichtigt werden (siehe hierzu aber auch bereits das Urteil des Bayerischen LSG vom 24. Februar 2006 - L 8 AL 20/06 WA -).
- 6 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Unzureichend ist das Vorbringen der Klägerin, das LSG sei von den Urteilen des BSG vom 1. April 2004 - B 7 AL 36/03 R - und vom 29. August 2002 - B 11 AL 31/02 R - abgewichen. Die Rechtssätze, die die Klägerin den genannten Entscheidungen entnehmen will, beruhen auf der Problematik des Lohnsteuerklassenwechsels während des Leistungsbezugs, der von der Klägerin gerade nicht vorgenommen worden ist. Dass diese Rechtssätze auch "die Folgen der Angabe einer anderen Lohnsteuerklasse" umfassten, wird in der Beschwerdebegründung lediglich pauschal behauptet, jedoch nicht - was erforderlich gewesen wäre - begründet.
- 8 Schließlich wird der ebenfalls aufgeführten Entscheidung des BSG vom 31. August 1976 (BSGE 42, 184 = SozR 4100 § 152 Nr 3) ein Rechtssatz zum Begriff der groben Fahrlässigkeit entnommen, jedoch noch nicht einmal ansatzweise dargelegt, inwiefern das LSG diesem Rechtssatz im Grundsätzlichen widersprochen hätte.



- 9 3. Nicht formgerecht bezeichnet ist schließlich auch der behauptete Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, den die Klägerin in einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG sieht. Denn soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe § 137 Abs 3 SGB III gegen seinen Wortlaut ausgelegt, beruft sie sich nicht auf eine den Weg zum Urteil betreffende verfahrensrechtliche Norm, sondern sie macht lediglich geltend, das LSG habe in der Sache selbst fehlerhaft entschieden, worüber jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden ist.
- 10 Schließlich wird auch eine Verletzung des § 109 SGG (richtig wohl: § 103 SGG) nicht schlüssig bezeichnet. Selbst wenn hier zu Gunsten der Klägerin unterstellt wird, sie habe eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes rügen wollen, führt dies nicht zum Erfolg. Denn eine derartige Rüge kommt nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur in Betracht, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die von der Klägerin beanstandete "Wahrscheinlichkeitsaussage" keinen das Urteil tragenden Begründungsteil betrifft.
- 11 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 12 Die sonstigen Anträge der Klägerin haben sich damit erledigt.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

